



## ***Satzung der Gemeinde Steinach über die Herstellung, Bereithaltung und die Zahl von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge***

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern- GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998(GVBl. S. 796) Ba yRS 2020-1-1-I) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung – BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-B) erlässt die Gemeinde Steinach folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Steinach mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Gemäß Art. 2 Abs. 8 BayBO sind Stellplätze Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

### **§ 3**

#### **Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn

- Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu-oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
- durch die Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

### **§ 4**

#### **Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze**

- I. Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze wird bei Einfamilienhäusern auf mindestens zwei Garagen oder zwei Stellplätze festgelegt. Bei Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung bedarf es eines zusätzlichen Stellplatzes je angefangener 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche der Einliegerwohnung.

- II. Bei Mehrfamilienhäusern wird die Anzahl auf mindestens zwei Stellplätze oder Garagen je Wohneinheit festgelegt. Errechnen sich dabei auf einem Grundstück sechs oder mehr Stellplätze, so sind zu der ermittelten Zahl der Stellplätze zwanzig Prozent für Besucher zu addieren. Nachkommastellen sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Die Besucherstellplätze müssen frei zugänglich sein.
- III. Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Fahrzeuge anzuordnen.
- IV. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellbedarf für jede Nutzung gesondert zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich, in diesem Fall ist jedoch die Zustimmung der Gemeinde Steinach erforderlich.
- V. Der Vorplatz von Stellplätzen gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- VI. Im Übrigen ist die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

## **§ 5**

### **Gefangene Stellplätze**

Bis zu zwei offene und überdachte Stellplätze können auch hintereinander angeordnet werden (gefangener Stellplatz), wenn diese konkret einer Wohneinheit zugeordnet sind und die Benutzbarkeit nicht durch das Parkverhalten eines anderen Parkplatzbenutzers eingeschränkt wird.

## § 6

### Beschaffenheit der Garagen und Stellplätze

- I. Garagen sind auf den Grundstücken so anzuordnen, dass vor ihnen der notwendige Stauraum von mindestens drei Metern, bei Anlage zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens fünf Meter Tiefe frei bleibt.
- II. Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Besucherparkplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen nicht in Tiefgaragen nachgewiesen werden.
- III. Zu- und Abfahrten sowie Stauräume müssen frei und verkehrssicher gehalten werden, dürfen nicht abgezäunt werden und gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- IV. Für Stellplatzflächen ist eine geeignete Entwässerung vorzusehen. Soweit wie möglich soll ein wasserdurchlässiger Belag gewählt werden. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

## § 7

### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 Abweichungen zugelassen werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelung dieser Satzung können gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Steinach, den 29. JUNI 2020

Christine Hammerschick

Erste Bürgermeisterin

-Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2020. Beschlussnummer 27-

